Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Kreisverwaltung Teltow-Fläming ▪ Am Nuthefließ 2 ▪ 14943 Luckenwalde

Büro der Landrätin / Büroleiterin
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Auskunft: Frau Themel
Zimmer: A3-1-08
Telefon: 03371 608-1004
Telefax: 03371 608-9000
E-Mail: Birgit.Themel@teltow-flaeming.de *
Datum: 4. September 2019
Aktenz.:

Ihre Anfrage im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt am 22. August 2019

Sehr geehrter Herr Preuß,

auf Ihre Anfrage im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt, wer nach welchen Prämissen entscheidet, ob eine Ausstellung im Kreishaus gezeigt wird oder nicht, antworte ich Ihnen wie folgt:

Im Kreishaus werden seit Jahren die Wände im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss für Kunstausstellungen genutzt. Die zeitliche und inhaltliche Einordnung und Begleitung der Kunstausstellungen erfolgt über das zuständige Fachamt im Dezernat I.

Das Foyer des Kreishauses ist für Ausstellungen vorgesehen, die entsprechend dem Leitbild unseres Landkreises im Zusammenhang mit den Aufgaben der Verwaltung stehen bzw. besonderen geschichtlichen Ereignissen gewidmet sind.

Die Entscheidung, ob eine Ausstellung im Kreishaus gezeigt wird oder nicht, obliegt der Landrätin als Hausherrin.

Mit freundlichen Grüßen

Wehlan

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: http://www.teltow-flaeming.de

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Kreisverwaltung Teltow-Fläming ▪ Am Nuthefließ 2 ▪ 14943 Luckenwalde

Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Auskunft: Herr Strahl
Zimmer: A5-3-13
Telefon: 03371 608-2600
Telefax: 03371 608-9170
E-Mail: Uwe.Strahl@teltow-flaeming.de *
Datum: 27.08.2019
Aktenz.: 1483/19/673/0-01

Ihre Anfrage an die Landrätin
im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt am 22. August 2019

Sehr geehrter Herr Preuß,

auf Ihre Frage aus der Sitzung des ALU am 22. August 2019:

„Wie hat der Landkreis TF auf die Abfrage des MLUL zur Überprüfung der Gülleanlagen auf Dichtheit geantwortet?“

wird wie folgt geantwortet:

Die Antwort anbei.

Mit freundlichen Grüßen

Wehlan

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung
Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: http://www.teltow-flaeming.de

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Durchschrift

11 Feb. 2019

KOPIE

Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Herr Augustin
Henning-von-Treskow-Straße 2-13
14467 Potsdam

Dezernat III
Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Auskunft: Frau Mai
Zimmer: A5-3-04
Telefon: 03371 608-2609
Telefax: 03371 608-9170
E-Mail: lnis.Mai@teltow-flaeming.de *
Datum: 7. Februar 2019
Aktenz.: 124 /19/673/mai

Vollzug der AwSV
Abfrage Bestand an JGS-Anlagen (beigefügter Fragebogen)
Ihr Schreiben vom 25. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Augustin,

anbei übergebe ich Ihnen den ausgefüllten Fragebogen zum Bestand von Güllebehältern und Gülleerdbecken in einer Größenordnung von über 500 m³.
Die Kürze der Frist war nicht geeignet, bei Unklarheiten detailliert zu recherchieren. Daher basieren die von mir übergebenen Zahlen auf die nur in meiner Behörde vorliegenden Informationen.
Bei der in Spalte 7 genannten Anzahl handelt es sich um Erdbecken **ohne** Folienauskleidung und **ohne** Leckageerkennung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Strahl
Sachgebietsleiter
H:\amt67\WBA\mai\mai\stellung\stellung\awsvmühlberggüllebehälter.doc.docx - mai

Lageranlagen für Gülle /Jauche über 500 m³

Landkreis/kreisfreie Stadt: Landkreis Teltow-Fläming

1	2	3	4	5	6	7	8
Anzahl der Betriebe mit Lageranlagen für Gülle/Jauche	Davon Betriebe, die dem BImSchG unterliegen	Anzahl der Lagerbehälter für Gülle gesamt	Davon (Spalte 3) Anzahl der Behälter ohne Leckage-erkennung	Anzahl der Behälter von Spalte 4 mit Grundwasser-beobachtung	Anzahl der Behälter von Spalte 3 mit einer Dichtigkeits-prüfung oder Sanierung	Anzahl der folien-ausgekleideten Erdbecken ohne Leckage-erkennung	Anzahl der folien-ausgekleideten Erdbecken mit Leckage-erkennung
32	18	49	2	0	47	11	0

Bemerkungen/Hinweise:

Im Landkreis Teltow-Fläming gibt es insgesamt 11 Gülle-Erdbecken mit einem Fassungsvermögen > 500 m³, die älter als 25 Jahre sind, und weder über eine Folienauskleidung noch über eine Leckerkennungseinrichtung verfügen. Es sind keine illegal errichteten oder illegal genutzten Anlagen.

Die Nachrüstung dieser Erdbecken mit bauaufsichtlich zugelassenen Leckerkennungseinrichtungen ist für die Landwirte sehr aufwendig und mit hohen Kosten verbunden. Das betrifft insbesondere Anlagen mit einem Volumen von über 1500 m³. Hier ist im Zusammenspiel zwischen Landwirt und Wasserbehörde ein gewisses Augenmaß unerlässlich. Bei Erdbecken, auch mit einem Volumen von unter 500 m³, deren Bausubstanz mit erheblichen Mängeln (Betonkorrosion mit Fugenschäden inklusive undichtes Rohrleitungssystem) behaftet ist, ist ein Ersatzneubau durchaus in Betracht zu ziehen.

In der Datenerhebung nicht erfasst sind die ehemaligen Güllehochbehälter neuerer Bauart, die nunmehr ausschließlich als Lager für flüssigen Gärrest nach baurechtlicher Genehmigung genutzt werden.

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Kreisverwaltung Teltow-Fläming ▪ Am Nuthefließ 2 ▪ 14943 Luckenwalde

Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Auskunft: Herr Strahl
Zimmer: A5-3-13
Telefon: 03371 608-2600
Telefax: 03371 608-9170
E-Mail: Uwe.Strahl@teltow-flaeming.de *
Datum: 02.09.2019
Aktenz.: 696/19/671/0-01

Ihre Anfrage an die Landrätin
im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt am 22. August 2019

Sehr geehrter Herr Theilemann,

auf Ihre Frage aus der Sitzung des ALU am 22. August 2019:

„Wie ist der Stand der Altlastensanierung (Kerosinschaden) am ehemaligen Militärflugplatz in Altes Lager?"

wird wie folgt geantwortet:

Auf dem ehemaligen Flugplatz existierten zwei Tanklager für Kerosin (siehe Abbildung 1 rote Bereiche).

Abbildung 1: Ehemaliger Flugplatz Altes Lager im Luftbild

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung
Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: http://www.teltow-flaeming.de

Der Betrieb dieser Tanklager verursachte Boden- und Grundwasserkontaminationen (rot). Bei beiden Tanklagern wurden die daraus resultierenden Gefahren für den Menschen minimiert. Die verbliebenen Schadstoffe im Grundwasser werden durch kontinuierliche Grundwasseranalysen überwacht. Werden definierte Alarmbereiche zu möglichen Gesundheitsgefahren erreicht, müssen erneut aktive Maßnahmen im Grundwasser ergriffen werden. Verantwortlicher ist das Land Brandenburg.

Mit freundlichen Grüßen

Wehlan

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Kreisverwaltung Teltow-Fläming ▪ Am Nuthefließ 2 ▪ 14943 Luckenwalde

Dezernat: IV
Landwirtschaftsamt / Agrarstruktur
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Auskunft: Frau Märtin
Zimmer: C3-2-12
Telefon: 03371 608-4730
Telefax: 03371 608-9500
E-Mail: manuela.maertin@teltow-flaeming.de
Datum: 2. September 2019

Ihre Anfragen an die Landrätin
im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt am 22. August 2019

Sehr geehrter Herr Jansen,

auf Ihre Fragen aus der Sitzung des ALU am 22. August 2019:

1. *„In welchem Zeitraum darf Gülle ausgebracht werden?"*
2. *„Wer kontrolliert die Einhaltung?"*
3. *„Wer kontrolliert wie viel ausgebracht wird?"*
4. *„Wer kontrolliert den Gülleanfall in tierhaltenden Betrieben und die vorhandene Lagerkapazität?"*

wird wie folgt geantwortet:

zu 1. Grundsätzlich ist die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Düngeverordnung (DüV) geregelt. In Abhängigkeit der Nährstoff- und/oder der Trockensubstanzgehalte können für die genannten Stoffe besondere Anforderungen an die Aufbringung, Ausnahmen oder Einschränkungen in der Anwendung gelten. Gülle zählt nach Begriffsdefinition des Düngegesetzes zu den flüssigen Wirtschaftsdüngern und beinhaltet in der Regel wesentliche Gehalte an Gesamtstickstoff. Für solche Düngemittel bestehen besondere Anwendungsbestimmungen und Einschränkungen.

Zusammengefasst kann Gülle düngerechtlich zu folgenden Zeiten ausgebracht werden:

- ab 01. Februar mit Ablauf des festgesetzten Ausbringverbotszeitraums (Sperrfrist) für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (für Ackerland und Grünland) => unter der Maßgabe, dass der Boden nach DüV geforderten Kriterien aufnahmefähig ist;
- während der gesamten Vegetationszeit bis zur Ernte der letzten Hauptfrucht auf Ackerland bzw. nach dem letzten Schnitt auf Grünland => unter der Maßgabe, dass für den Pflanzenbestand ein Nährstoffbedarf für Stickstoff und Phosphor nach den

konkreten Vorgaben der DüV vor der ersten Düngemaßnahme nachweislich ermittelt wurde;

- mit Beginn der Sperrfrist (auf Ackerland nach Ernte der letzten Hauptfrucht) in Ausnahmen bis 1. Oktober nur zu bestimmten Folgekulturen und Voraussetzungen in festgelegter Höhe für Gesamtstickstoff und Ammoniumstickstoff => düngerechtlich ist eine Ausnahmegenehmigung zur Verschiebung der Sperrfrist auf Antragstellung für max. 4 Wochen möglich;
- auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter bis 01. November (Beginn Sperrfrist).

zu 2. Die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten.

zu 3. Der Einsatz von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist nach den konkreten Vorgaben der DüV zu dokumentieren. Befreiungen von Dokumentationspflichten sind in der DüV durch vorgegebene Befreiungstatbestände geregelt, müssen aber vom Betriebsinhaber nachgewiesen werden. Grundsätzlich ist vor der ersten Düngemaßnahme in jedem Düngejahr der Pflanzenbedarf für jeden Einzelschlag oder für Bewirtschaftungseinheiten sowie die Nährstoffgehalte in den einzusetzenden Düngemitteln nach den Vorgaben der DüV zu ermitteln. Der ermittelte Pflanzenbedarf darf mit den durchgeführten Düngemaßnahmen nicht überschritten werden. Dieser Nachweis wird über schlagbezogenen Aufzeichnungen erbracht. Diese und weitere durch die DüV geforderten Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Kontrollbehörde (Landkreis) vorzulegen.

zu 4. Mit novellierter Düngeverordnung (DüV) vom 26.05.2017 wurden Regelungen zum Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen neu aufgenommen (§ 12 DüV). In Verbindung mit Anlage 9 der DüV liefert die Tabelle 1 Gülleanfallmengen für verschiedene Tierartenkategorien und je belegtem Tierplatz in 6 Monaten. Diese Tabelle bildet mit Angaben zum Tierbestand die Grundlage zur Berechnung des möglichen Gülleanfalls für die Kontrollbehörde (Landkreis). In der Ermittlung der Lagerkapazität dürfen schriftliche Vereinbarungen mit Dritten über Abnahmen oder überbetriebliche Lagerungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wehlan